



# KLEINTIERE SIHLTAL

Sitz in Adliswil  
(Gegründet 1906)

[kleintiere-sihltal.ch](http://kleintiere-sihltal.ch)

# STATUTEN



I.	Name, Sitz, Zweck und Ziel	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
IV.	Organisation und Verwaltung	4
V.	Rechnungswesen	5
VI.	Tätigkeit des Vereins	6
VII.	Allgemeine Bestimmungen	6
VIII.	Auflösung	6
IX.	Schlussbestimmungen	6

Adliswil, 12. März 2016

Der Präsident: Frank Schönbächler  
Der Aktuar: Peter Dell'Olivo  
Der Kassier: Hanspeter Bosshart

## I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

**Art. 1** Unter dem Namen Kleintiere Sihltal besteht ein Verein, gemäss Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Adliswil.

- a) Der Verein macht es sich zur Pflicht, die Kaninchen-, Geflügel- und Kleintierzucht mit besonderem Augenmerk auf Rassezucht und Wirtschaftlichkeit, zu fördern.
- b) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- c) Der Verein Kleintiere Sihltal ist Mitglied von Kleintiere Zimmerberg und dadurch auch vom Verband Kleintiere Schweiz.

**Art. 2** Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) durch laufende, gegenseitige Belehrung und den Austausch der von den Mitgliedern bei der Zucht und der Pflege gemachten Erfahrungen;
- b) durch Vorträge prominenter Referenten, Ausstellungen, Bewertungen, Exkursionen, Weiterbildungskursen, Austausch mit anderen Vereinen derselben Bestrebungen, den Besuch deren Ausstellungen usw;
- c) durch Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und zu auswärtigen Vereinen, durch Bekundung echt kameradschaftlicher Gesinnung;
- d) auf Beschluss des Vereins können diese Ziele noch erweitert werden.

## II Mitgliedschaft

**Art. 3** Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

**Art. 4** Mitglied kann jede Person werden, die einen unbescholtenen Ruf geniesst.

**Art. 5** Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächst folgende Versammlung.

**Art. 6** Der Austritt kann nur auf die Generalversammlung erfolgen, und ist dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich einzureichen.

**Art. 7** Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht ordnungsgemäss entrichten, die Statuten nicht beachten, durch unmoralische Haltung dem Verein schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.  
Es bedarf des einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

**Art. 8** Mitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern ist eine Auszeichnung zu verabfolgen.

## III Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Art. 9** Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vorschriften der Statuten und den gefassten Beschlüssen nachzukommen, sowie die rechtzeitig publizierten Anlässe zu besuchen.

**Art. 10** Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt und wird nach derselben zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens CHF 100, gemäss ZGB Art. 71.

**Art. 11** Alle ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Allfällig, noch bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind sofort zu begleichen. Eventuelles Vereinseigentum, ist sofort dem Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

**Art. 12** An den Versammlungen haben die Mitglieder unbeschränktes Stimmrecht.

#### **IV. Organisation und Verwaltung**

**Art. 13** Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung  
c) die Herbstversammlung  
d) die ausserordentliche Versammlung  
e) der Vorstand  
f) die Revisoren

**Art. 14** Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

**Art. 15** Die Herbstversammlung findet in der Regel im dritten Quartal statt.

**Art. 16** Ausserordentliche Versammlungen finden statt:  
a) wenn es der Vorstand als notwendig erachtet;  
b) wenn ein Drittel der Aktivmitglieder diese unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen;  
c) auf Antrag der Revisoren.

**Art. 17** Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

**Art. 18** Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen, werden an der Herbstversammlung erledigt.

**Art. 19** Alle Beschlüsse einer Versammlung haben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Gültigkeit.

**Art. 20** Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, wobei das einfache Mehr entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

**Art. 21** Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:  
1.) Präsenz  
2.) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung  
3.) Mutationen  
4.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten  
5.) Rechnungsabnahme und Decharge durch die Revisoren  
6.) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren  
7.) Festlegung des Jahresprogramms  
8.) Preisverteilung / Ehrungen  
9.) Festsetzung des Jahresbeitrages  
10.) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder  
11.) Jungtierschau  
12.) Verschiedenes

**Art. 22** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier) und wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt mit Wiederwählbarkeit. Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Vizepräsidenten welches ebenfalls alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt wird.

**Art. 23** Der Vorstand trifft die ihr im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Beschlüsse und Anordnungen, vertritt den Verein nach aussen, und hat über den richtigen Vollzug der Statuten zu wachen, und für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie für allseitige Förderung der Zwecke des Vereins besorgt zu sein. Er hat die Pflicht, über das gesamte Inventar Inspektionen vorzunehmen.

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident erstattet an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr.

Im übrigen bestimmt der Vorstand für einzelne Geschäfte die Unterschriftsberechtigung.

- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfalle.

- c) Der Aktuar führt genau Protokoll über die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er besorgt mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz und ist für den termingerechten Versand der Einladungen verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis und bewahrt Akten und Protokolle geordnet auf.

- d) Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins. Auf Ende des Vereinsjahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen und diese durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen. Er bezahlt die Rechnungen und hat sich für alle Zahlungen durch Belege auszuweisen. Er ist für den rechtzeitigen Eingang der Jahresbeiträge und der Erträge von Ausstellungen und sonstigen Anlässen besorgt.

Die Vereinsgelder sind, soweit sie nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten benötigt werden, bei einer Bank zinstragend und sicher anzulegen. Der Kassier führt das Inventar des Vereinsmaterials.

In allgemeinen Kassageschäften führt er allein die verbindliche Unterschrift.

- e) Die Rechnungskommission setzt sich aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor zusammen. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Vereinsjahres die Jahresrechnung zu prüfen. Einen schriftlichen Bericht ist der Generalversammlung vorzulegen. Sie stellen der Generalversammlung Antrag für die Genehmigung der geprüften Rechnungen. Der erste Revisor wird an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Der zweite Revisor tritt jeweils an der Generalversammlung zurück und an seine Stelle rückt der Ersatzrevisor. Der Ersatzrevisor wird alljährlich an der Generalversammlung gewählt rückt dann automatisch nach. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Revisoren ist möglich.

**Art. 24** Zur Behandlung der laufenden Geschäfte wird der Vorstand bei Bedarf, mindestens aber dreimal pro Jahr vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

**Art. 25** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Art. 26** In dringenden Fällen und soweit es die Interessen des Vereins erfordern, ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln; er gibt jedoch der nächsten Versammlung von den getroffenen Massnahmen Kenntnis.

## V. Rechnungswesen

**Art. 27** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Subventionen der Gemeinde
- c) freiwillige Spenden und Nettoerträgen aus Veranstaltungen
- d) Schenkungen
- e) sonstigen Beiträgen

**Art. 28** Die Vorstands- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

- Art. 29 Zur Bestreitung dringender Auslagen verfügt der Vorstand über einen Kredit von CHF 2000 pro Jahr.
- Art. 30 Für Delegiertenversammlungen, Kurse, usw. werden die Auslagen bezahlt.
- Art. 31 Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Tätigkeit des Vereins

- Art. 32 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und den Zusammenhang unter den Mitgliedern zu fördern.
- Art. 33 Alljährlich finden eine Vorbewertung und eine Vereinskonzurrenz statt. Über den Austragungsmodus sind spezielle Reglemente vorhanden (wie Abgabe von Preisen usw.).
- Art. 34 Der Verein veranstaltet Versammlungen, Kurse, Jungtierschauen, Ausstellungen, Vorträge, Anlässe geselliger Natur usw.
- Art. 35 Das offizielle Organ für die Publikationen ist die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Tierwelt“. Diese ist für die Vorstandsmitglieder kostenlos.

## VII. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 36 Motionen und Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- Art. 37 Über alle Vereinsangelegenheiten, die in diesem Sinne nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 38 Eine Revision oder Änderung der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn diese auf der Traktandenliste der Generalversammlung vorgesehen ist. Die Änderung ist in der Liste gesondert aufzuführen.  
Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## VIII. Auflösung

- Art. 39 Der Verein hat solange Bestand, als derselbe wenigstens sieben Mitglieder zählt. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Adliswil zu, mit der Bestimmung, dass dasselbe zinstragend angelegt wird, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen bildet und diesem zur Verfügung gestellt. Vorhandenes Inventar soll unter den Mitgliedern versteigert werden.

## IX. Schlussbestimmungen

- Art. 40 Einladungen und Korrespondenz werden, sofern möglich, per E-Mail versandt.
- Art. 41 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- Art. 42 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- Art. 43 Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2016 gutgeheissen und genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sämtliche frühere Statuten sind zu diesem Zeitpunkt aufgehoben. Jedes Mitglied soll in den Besitz der neuen Statuten gelangen.